

Die beiderseitigen Leistungspflichten aus einem Kaufvertrag

Der Verkäufer muss

- **den richtigen Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter, mängelfrei, am rechten Ort, zur rechten Zeit übertragen,**
- **Nebenleistungspflichten wie ordnungsgemäße Verpackung, Rechnungslegung, Einweisung und Vorhaltepflcht von Ersatzteilen erfüllen.**

Der Käufer muss

- **den Kaufpreis zahlen, § 433 Abs. 2,**
- **den Kaufgegenstand abnehmen und ggf.**
- **seine Nebenleistungspflichten erfüllen.**

Sind die Vertragspflichten nicht hinreichend konkretisiert, ist auf die Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157) zurückzugreifen.